

Geschäftsordnung für die JRK-Bundeskonferenz

Stand: 25.09.2016

§ 1 Information der Mitglieder der JRK-Bundeskonferenz und Einladung

1. Die JRK-Bundesleitung soll die Landesverbände 3 Monate vor der JRK-Bundeskonferenz über bereits ersichtliche Schwerpunkte der JRK-Bundeskonferenz informieren.
2. Die Landesverbände sollen spätestens 6 Wochen vor der JRK-Bundeskonferenz der JRK-Bundesleitung ihre Delegierten und die Ersatzdelegierten namentlich melden. Die JRK-Bundesleitung stellt im Vorfeld, aber auch im Anschluss an die JRK-Bundeskonferenz, kontinuierlich weitere Informationen, vor allem im Hinblick auf die Umsetzung der Beschlüsse, zur Verfügung.
3. Die Einladung zur JRK-Bundeskonferenz erfolgt durch den/die JRK-Bundesleiter/-in oder im Vertretungsfall durch seine/ihre Vertreter/-in. Diese Vertretungsregelung gilt im Folgenden immer, wenn die Funktion der JRK-Bundesleiterin/des JRK-Bundesleiters angesprochen wird.
4. Die schriftliche Einladung zur JRK-Bundeskonferenz hat mindestens 6 Wochen vor der JRK-Bundeskonferenz unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.

§ 2 Versendung von Dokumenten

1. Die Versendung der Dokumente erfolgt per E-Mail an die Landesverbände, die ihre Delegierten informieren.
2. An die Mitglieder der JRK-Bundeskonferenz, deren E-Mail-Adressen der JRK-Geschäftsstelle bekannt sind, werden die Dokumente direkt versandt.

§ 3 Tagesordnung und Anträge zur Tagesordnung

1. Die Mitglieder der JRK-Bundeskonferenz sollen ihre Anträge zur Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor der JRK-Bundeskonferenz der JRK-Bundesleitung zuleiten und kurz schriftlich begründen. Die JRK-Bundesleitung leitet diese dann spätestens 2 Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder weiter.

2. Zu Beginn der Sitzung wird über die endgültige Tagesordnung beraten und entschieden.
3. Anträge, die im Verlauf der Beratung zur Tagesordnung gestellt werden, können als Initiativanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Aufnahme als Tagesordnungspunkt von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet wird.
4. Anträge zu Tagesordnungspunkten, die Änderungen der JRK-Ordnung, des JRK-Leitbildes, der JRK-Leitsätze und des Delegiertenschlüssels für die JRK-Bundeskonferenz behandeln sollen, müssen spätestens 3 Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern der Bundeskonferenz mitgeteilt werden. Initiativanträge nach § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung sind für solche Anträge nicht möglich.

§ 4 Vertretung

Mit Ausnahme der JRK-Bundesleitung und den Mitgliedern der JRK-Landesleitungen können sich die Mitglieder der JRK-Bundeskonferenz durch Ersatzdelegierte vertreten lassen. Eine vorgesehene Vertretung ist vor Beginn der Sitzung bei der Sitzungsleitung anzuzeigen.

§ 5 Sitzungsleitung

Der/die JRK-Bundesleiter/-in leitet die JRK-Bundeskonferenz und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung wird das Wort durch den/die Sitzungsleiter/-in außerhalb der Redeliste erteilt. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist ein/-e Redner/-in für und ein/-e Redner/-in gegen den Antrag zu hören. Unmittelbar danach hat die Abstimmung zu erfolgen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.
2. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - Antrag auf Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten
 - Antrag auf sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Feststellung des Rederechts
 - Antrag auf Aussprache
 - Antrag auf Abschluss der Redeliste
 - Antrag auf Vertagung
 - Antrag auf Bemessung der Redezeit
 - Antrag auf Maßnahmen der Sitzungsleitung
3. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt.

§ 7 Beschlussfassung

1. Über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel im Ganzen beschlossen. Auf Antrag eines Mitglieds kann beschlossen werden, dass über einzelne Teile eines Beratungsgegenstandes getrennt abgestimmt wird.
2. Liegen mehrere Beschlussanträge zum selben Thema vor, wird über den weitestgehenden Antrag zuerst beschlossen.
3. Für Änderungen der JRK-Ordnung, des JRK-Leitbildes, der JRK-Leitsätze und des Delegiertenschlüssels für die JRK-Bundeskonferenz ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle weiteren Beschlüsse der JRK-Bundeskonferenz werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt, gelten somit weder als Ja- noch als Nein-Stimmen und stehen somit nicht abgegebenen Stimmen gleich.
4. Stimmgleichheit der für und wider abgegebenen Stimmen gilt als Ablehnung.
5. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen.
6. Auf Antrag von mehr als 5 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt.

§ 8 Wahl der JRK-Bundesleitung

1. Es gelten die Wahlregeln gemäß der JRK-Ordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei der Nachwahl nur eines Stellvertreters / nur einer Stellvertreterin gelten die Wahlregeln für den JRK-Bundesleiter / die JRK-Bundesleiterin.
2. Zur Durchführung dieser Wahl bestellt die JRK-Bundeskonferenz einen aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuss. Dieser sollte aus Mitgliedern der JRK-Bundeskonferenz bestehen. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/-n Vorsitzende/-n.
3. Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.
4. Der Wahlausschuss bereitet die Wahl zur JRK-Bundesleitung vor und führt die Wahl durch. Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl.
5. Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln. Daraufhin eröffnet der/die Vorsitzende die Vorschlagsliste. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der JRK-Bundeskonferenz.
6. Nach dem jeweiligen Wahlvorgang befragt die/der Wahlausschussvorsitzende die Neugewählten zur Annahme der Wahl.

7. Es wird ein Wahlprotokoll erstellt, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Dieses Wahlprotokoll enthält:
 - die eingegangenen Wahlvorschläge
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge

§ 9 Protokoll

1. Über die Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das Folgendes enthält:
 - das Teilnehmer/-innenverzeichnis
 - die Tagesordnung
 - die Ergebnisse der Beratungen
 - den Wortlaut der Anträge der gefassten Beschlüsse
 - das jeweilige Abstimmungsergebnis
 - alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen
2. Das Protokoll wird den Mitgliedern der JRK-Bundeskonferenz nach spätestens 4 Wochen zugestellt.
3. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Versendung an die Delegierten kein schriftlich begründeter Einspruch eines Mitgliedes der JRK-Bundeskonferenz gegenüber der JRK-Bundesgeschäftsstelle im DRK-Generalsekretariat erfolgt ist. Richtet sich ein Einspruch gegen einen einzelnen Vorgang oder Tagesordnungspunkt, so gilt das Protokoll im Übrigen als angenommen. Die JRK-Bundesleitung kann den Einsprüchen abhelfen und das Protokoll berichtigen. Den Mitgliedern der JRK-Bundeskonferenz werden alle abgeholten und nicht abgeholten Einsprüche unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist zugestellt. Gegen abgeholte Einsprüche ist wiederum Einspruch nach § 9 Nr. 3 dieser Geschäftsordnung möglich. Die nachfolgende JRK-Bundeskonferenz entscheidet über die Gültigkeit der nicht abgeholten Einsprüche.

§ 10 Kosten

1. Die Landesverbände übernehmen alle anfallenden Kosten ihrer Delegierten.
2. Das DRK-Generalsekretariat - Jugendrotkreuz - übernimmt die Kosten für alle weiteren Mitglieder der Bundeskonferenz. Das DRK-Generalsekretariat - Jugendrotkreuz - übernimmt die Programmkosten.
3. Der Tagungsort und die Tagungsstätte werden im Zusammenwirken mit einem Landesverband gefunden, wobei der zuständige Landesverband eine Mitgastgeberfunktion übernimmt.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Geschäftsordnung tritt am 08.03.2008 in Kraft.
2. Während einer Sitzung entscheidet die Sitzungsleitung über Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung für diese Sitzung. Auf Verlangen eines Mitglieds der JRK-Bundeskonferenz entscheidet die JRK-Bundeskonferenz.
3. Will die JRK-Bundeskonferenz im einzelnen Fall von der Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es eines einstimmigen Beschlusses.